Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 598
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 07. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2020)

zum Thema:

Zusätzliche Kosten durch höheren Landesmindestlohn bei landeseigenen Betrieben

und **Antwort** vom 26. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Feb. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22598
vom 7. Februar 2020
über Zusätzliche Kosten durch höheren Landesmindestlohn bei landeseigenen Betrieben

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Der Senat interpretiert die Schriftliche Anfrage dahingehend, dass sich diese auf den Landesmindestlohn gemäß Landesmindestlohngesetz bezieht und nicht auf das Landesvergabemindestentgelt gemäß Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG).
Mit dem BerlAVG werden die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, öffentliche Aufträge an Auftragnehmer nur zu vergeben, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein in dem betreffenden Gesetz festgelegtes Entgelt je Zeitstunde zu entrichten. Im Hinblick auf die Fragen zur Kostenauswirkung der beabsichtigten Novelle des BerlAVG wird auf die Beantwortung zu Nr. 1. bis 6 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/22110 vom 14. Januar 2020 über „Den höheren Landesmindestlohn zahlen alle Steuerzahler“ verwiesen.
Das Landesmindestlohngesetz gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Berliner Verwaltung, der landesunmittelbaren öffentlich rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, der Hochschulen, der Gerichte des Landes Berlin, des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Rechnungshofs von Berlin und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

1. Wie wirkt sich die Novellierung des Berliner Ausschreibungs- und Vergaberechts und der daraus resultierende höhere Landesmindestlohn auf die landeseigenen Betrieben/ Gesellschaften oder bedeutenden Anstalten des öffentlichen Rechts aus? Wie auf ihre Tochterunternehmen?
2. Welche Auswirkung hat der gestiegene Landesmindestlohn auf die laufenden Kosten der landeseigenen Betriebe und ihrer Tochterunternehmen?
3. Wie hoch sind die erwarteten Mehrkosten bei den landeseigenen Betrieben und ihren Tochterunternehmen, die durch den gestiegenen Mindestlohn im Jahr 2020 und 2021 entstehen (Bitte um Aufschlüsselung nach Betrieb und Jahr)?

Zu 1. bis 3.: Auf folgende landeseigene Unternehmen und deren Töchter hat das Landesmindestlohngesetz nach deren Angaben keine Auswirkungen, da die Vergütung der Beschäftigten bereits oberhalb von 12,50 € liegt:

- BEHALA - Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH
- Berliner Bäder-Betriebe (BBB) Anstalt des öffentlichen Rechts
- Berliner Großmarkt Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Berliner Stadtgüter GmbH
- Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) Anstalt des öffentlichen Rechts
- Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Anstalt des öffentlichen Rechts
- Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts
- BGZ Berliner Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit mbH
- BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
- Campus Berlin-Buch GmbH
- Deutsche Klassenlotterie Berlin rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
- Grün Berlin Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Hebbel-Theater Berlin - Gesellschaft mbH
- Investitionsbank Berlin Anstalt des öffentlichen Rechts
- IT-Dienstleistungszentrum Berlin Anstalt des öffentlichen Rechts
- Musicboard Berlin GmbH
- Olympiastadion Berlin GmbH
- STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Tempelhof Projekt GmbH

Bei nachstehenden Unternehmen kommt es nach eigenen Angaben zu geringfügigen Auswirkungen, da in Einzelfällen Beschäftigte unter 12,50 € entlohnt werden:

- Berliner Werkstätten für Menschen mit Behinderung GmbH (BWB)
- Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH
- GESOBAU AG
- Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin
- Tegel Projekt Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mit beschränkter Haftung
- WISTA Management GmbH

Für die folgenden Landesbeteiligungen bzw. deren Töchter ist nach Unternehmensangaben mit größeren finanziellen Auswirkungen durch die Erhöhung des Mindestlohns auf 12,50 € zu rechnen:

- Vivantes- Netzwerk für Gesundheit GmbH
- Howoge Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung
- degewo Aktiengesellschaft
- Messe Berlin GmbH
- Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung
- Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Wuhlheide - Landesmusikakademie – gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
- Berlinwasser Holding GmbH
- Kulturprojekte Berlin GmbH
- Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Zur genauen Höhe der Mehrkosten bei diesen Unternehmen liegen zum aktuellen Stand noch keine belastbaren Angaben vor.

4. Sind diese Mehrkosten in den jeweiligen Haushaltsentwürfen abgebildet?
5. Werden die Mehrkosten beim Doppelhaushalt 2020/2021 abgebildet, bzw. berücksichtigt?

Zu 4. und 5.: Die Anhebung des Landesmindestlohns bildet sich nicht explizit im Haushaltsplanentwurf 2020/21 ab. Der Haushaltsplanentwurf beinhaltet jedoch ausreichende Ausgabesteigerungen, damit die hieraus entstehenden Mehrbelastungen grundsätzlich finanziert werden können.

Berlin, den 26. Februar 2020

In Vertretung

Christian R i c k e r t s
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe